

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0717/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2, Richtlinie 2.1**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist die Berichterstattung einer Regionalzeitung vom 28.07.2025 mit der Überschrift „Ranking kürt die schlechtesten Airlines Europas – fast alle fliegen am Flughafen München ab“. Darin heißt es, ein Unternehmen, das Fluggastrechte durchsetzt, habe 20 Fluggesellschaften im Hinblick auf die Zufriedenheit der Passagiere untersucht. Herausgekommen sei ein auf der Webseite des Unternehmens einsehbares Ranking, geordnet nach Zuverlässigkeit, Zahlungsverhalten, Verspätungen und Kundenzufriedenheit, auf das in dem Beitrag verlinkt wird.

II. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Es fehle der Hinweis, dass es sich bei der im Beitrag wiedergegebenen Erhebung zur Zufriedenheit von Fluggästen um eine nicht-repräsentative Umfrage eines kommerziellen Flugrechteanbieters handle. Es würden keine Angaben zum Erhebungszeitraum und zur Zahl der Befragten gemacht.

III. Die Redaktion teilt in ihrer Stellungnahme nach Rücksprache mit dem Autor mit, der Beschwerdeführer liege an dieser Stelle richtig. In dem Artikel fehle der Hinweis auf die Zahl der Befragten und den Zeitpunkt der Befragung. Es sei nicht mitgeteilt worden, dass die Ergebnisse nicht repräsentativ sind.

Man bedauere diese Versäumnisse sehr und habe den beanstandeten Artikel vorübergehend offline genommen. Sobald man die fehlenden Informationen zu der Umfrage erhalte, werde man den Artikel korrigieren und mit einem erläuternden Passus wieder online nehmen. Wenn man die Informationen nicht erhalte, bliebe der Artikel offline. Zudem habe man die Redaktion für die Richtlinie 2.1 sensibilisiert, damit solche Fehler in Zukunft vermieden werden.

B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in dem kritisierten Beitrag einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2, Richtlinie 2.1 des Pressekodex.

Gemäß Richtlinie 2.1 teilt die Presse bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen die Zahl der Befragten mit, den Zeitpunkt der Befragung, die Fragestellung sowie wer die Umfrage in Auftrag gegeben hat. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

In der Berichterstattung wurde nicht klargestellt, dass der von dem Fluggastrechteunternehmen erstellte Index auf einer nicht-repräsentativen Umfrage basiert. Außerdem fehlt die Zahl der Befragten und eine Angabe zum Erhebungszeitraum. Der Link auf die Internetseite des Fluggastrechteunternehmens, auf der sich Angaben zur Methodik der Erhebung finden, genügt den Anforderungen von Richtlinie 2.1 nicht. Diese relevanten Informationen müssen im Artikel selbst enthalten sein. Die Möglichkeit einer Verwechslung von „Verbraucherportal“ und „Verbraucherschutzzentrale“ ist aus Sicht der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses hingegen nicht naheliegend, sodass diesbezüglich ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex ausscheidet.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Vorsitzende berücksichtigt in ihrer Entscheidung, dass die Redaktion die Sorgfaltsverstöße eingeräumt hat.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.1 – Umfrageergebnisse

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten mit, den Zeitpunkt der Befragung, die Fragestellung sowie wer die Umfrage in Auftrag gegeben hat. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern die Umfrage auf eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstitutes entstanden ist, soll dies bei der Veröffentlichung der Umfragedaten vermerkt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de